

Kooperationsgemeinschaft Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt

Kooperationsgemeinschaft Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen- Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt
19.6 Fachteam Prävention
Ralf Kitzing
39084 Magdeburg

AOK Sachsen-Anhalt

BKK Landesverband Mitte

IKK gesund plus

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung der Landwirte, Forsten
und Gartenbau (SVLFG) als LKK

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung der Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt im Förderjahr 2026

Vereinfachtes Antragsverfahren von bis zu 750,00 € Fördersumme

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt.

Reichen Sie deshalb den Antrag mit den erforderlichen Anlagen nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Änderungen im Antragsvordruck durch den Antragsteller sind nicht zulässig. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen (§ 66 SGB I). Bitte beachten Sie, dass der Antrag bei der federführenden Kasse bis **31. Januar 2026** vorliegen muss.

Zu den Antragsunterlagen gehören die nachstehenden Anlagen:

Antrag:	Antragsformular für die Pauschalförderung, einschl. Stammdaten und abschließende Erklärung	ab Seite 2
Anlage 1:	Datenschutzerklärung	ab Seite 7
	Nachweis über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres (Voraussetzung für jede neue Förderung!)	ab Seite 9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Ausweisung der weiblichen, männlichen und diversen Form verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter, gemeint ist stets die weibliche, männliche und diverse Form.

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu
750,00 € Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Antragsformular (Wenn möglich bitte digital ausfüllen!)

Name der Selbsthilfegruppe:

Die Antragsteller:

Name des Gruppensprechers:

Postanschrift des Gruppensprechers:

Telefon/Mobiltelefon:

E-Mail:

Name des Stellvertreters:

Postanschrift des Stellvertreters:

Telefon/Mobiltelefon:

E-Mail:

Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG)

Postanschrift der Selbsthilfegruppe:
(falls abweichend von der Postanschrift des
Gruppensprechers)

Wie trifft sich die Gruppe?

Ggf. Internetadresse der Selbsthilfegruppe:

Mit welchen Krankheitsbildern befasst sich die Gruppe?

Wann wurde die Gruppe gegründet? (Monat/ Jahr)

Wie viele regelmäßige Teilnehmer hat die Gruppe?

Wie oft trifft sich die Gruppe im Jahr?

Welcher SH-Kontaktstelle ist die Gruppe zugeordnet?

Ist die SHG offen für neue Mitglieder?

Ja

Nein

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu
750,00 € Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Ist die Gruppe bundeslandübergreifend tätig?

Sitz der SHG

Selbsthilfe in folgenden Bundesländern

Ist die Gruppe Mitglied in einem Landesverband?

Wenn ja, in welchem?

Bankverbindung

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu 750,00 €
Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Voraussichtliche Ausgaben – Vereinfachtes Antragsverfahren (bis 750,00 EUR)

Hinweis: Bis zu einer Antragssumme von 750,00 EUR gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Bitte geben Sie an, wie Sie die beantragte Förderung verwenden wollen.

Wenn Sie einen höheren Förderbedarf (ab 750,01 Euro) haben, nutzen Sie bitte die Unterlagen für das Ausführliche Antragsverfahren.

Voraussichtliche Ausgaben (in Euro)

Raumkosten / Miete
Büroausstattung / Sachkosten *
Geschäftsbedarf / Anschaffungen
Öffentlichkeitsarbeit

Förderfähige Maßnahmen und regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben, bspw.:

Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen

Erläuterung (Art und Anzahl der Teilnehmer):

Teilnahme an Gesundheitstagen

Erläuterung (Art und Anzahl der Teilnehmer):

Messe- und Kongressbesuche, Vortragsveranstaltungen

Erläuterung (Art und Anzahl der Teilnehmer):

Gesamtausgaben

** Für Büroausstattung und Sachkosten gelten folgende Höchstwerte: Beim PC/Laptop max. 500 € / bei Ersatzbeschaffung bitte Begründung beifügen, Drucker max. 100 €, Beamer max. 300 €, Telefon/ Handy/Internet max. 120 € jährlich*

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu 750,00
€ Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Voraussichtliche Einnahmen in Euro

Bitte geben Sie an, welche zusätzlichen Einnahmen voraussichtlich für die Gruppenarbeit zur Verfügung stehen werden oder welche weiteren Fördermittel Sie beantragt haben.

Eigene Mittel

- Mitgliedsbeiträge und Einnahmen von z.B. Dach-, Landes- und Bundesverbänden
- Einnahmen aus Bußgeldern oder von Gerichten
- Zinserträge
- Erbschaften

Fremde Mittel

Zuwendungen der öffentlichen Hand
(bspw. von Bundes-, Landesministerien oder Kommunale Mittel
von Städten und Gemeinden)
Zuwendungen anderer Sozialversicherungsträger
(bspw. Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung,
Pflegeversicherungsträger etc.)
Förderungen von Dritten
(bspw. Stiftungen, Lottogesellschaften, Aktion Mensch,
Wirtschaftsunternehmen)
Spenden & Sponsoring
(bspw. von Privatpersonen, Pharmaindustrie)

Restmittel aus den Vorjahren *(werden verrechnet)*

zweckgebundene Rücklagen *(werden nicht verrechnet)*

Summe der Gesamteinnahmen in Euro

Die Haushalte (Summen Ausgaben und Einnahmen) müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Beantragter Förderbedarf

Fördermittel der Gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 45d SGB XI

Wurden bei der Gesetzlichen Pflegeversicherung Mittel beantragt?

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu 750,00 €
Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Abschließende Erklärung

Mit der Unterschrift bestätigen die Antragsteller, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind. Die Antragsteller verpflichten sich, die Vorgaben des Leitfadens Selbsthilfeförderung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu befolgen. Den Antragstellern ist bekannt, dass die Kooperationsgemeinschaft (KoGe) Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt bei Verstößen die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern kann. Die Selbsthilfegruppe stellt sicher, dass bei digitalen Anwendungen sowie bei Nutzung von digitalen Angeboten, die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind.

Die Antragsteller bestätigen weiterhin, dass die Antragstellung bei der Kooperationsgemeinschaft (KoGe) Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt zur Sicherung der selbsthilfebezogenen Arbeit notwendig ist und die beantragte Summe nicht aus Einnahmen, Rückstellungen, Rücklagen oder sonstigen Eigenmitteln oder Zuwendungen bereitgestellt werden kann.

Sofern der Selbsthilfegruppe noch Restgelder aus Zuwendungen der Kooperationsgemeinschaft (KoGe) Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt aus den vergangenen Jahren zur Verfügung stehen, bestätigen die Antragsteller die Höhe der Restgelder durch Unterschrift. Die Restmittel müssen mit den laufenden Ausgaben der Gruppen verrechnet werden.

Ort, Datum 1. rechtsverbindliche Unterschrift
(Gruppensprecher)

Ort, Datum 2. rechtsverbindliche Unterschrift
(Stellvertreter)

Vermerk der Kooperationsgemeinschaft (*Nicht vom Antragsteller auszufüllen!*)

Voraussichtliche Fördersumme:

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu
750,00 € Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Datenschutzerklärung

Anlage 1

Eine wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung.

Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der KoGe Selbsthilfeförderung der GKV Sachsen-Anhalt möglich.

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der KoGe Selbsthilfeförderung der GKV Sachsen-Anhalt.
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen.
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.
- Aufnahme in Adressverteiler für die Weitergabe von Informationen für die Selbsthilfe, Einladungen zu Selbsthilfetagungen und der Zusendung von kasseninternen Selbsthilfeinformationen.

Wir willigen dieser weitergehenden Datenverwendung ein:

Ort, Datum 1. rechtsverbindliche Unterschrift
(Gruppensprecher)

Ort, Datum 2. rechtsverbindliche Unterschrift
(Stellvertreter)

Antragsunterlagen für Selbsthilfegruppen im Land Sachsen-Anhalt von bis zu
750,00 € Fördersumme (vereinfachtes Antragsverfahren)

Informationen zum Datenschutz

- Zum Verbleib beim Antragsteller -

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 20h SGB V.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Antrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird.

Ihre Angaben werden in elektronischer Form nur so lange gespeichert, wie sie benötigt werden. Ihre Daten werden daher grundsätzlich sechs Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V für das Förderjahr 2025

Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt
19.6 Fachteam Prävention
Ralf Kitzing
39084 Magdeburg

AOK Sachsen-Anhalt

BKK Landesverband Mitte

IKK gesund plus

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung der Landwirte, Forsten
und Gartenbau (SVLFG) als LKK

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres ist die Voraussetzung für eine Förderung im Folgejahr! Von daher ist der Verwendungsnachweis an die im Adressfeld (siehe oben) aufgeführte Krankenkasse **bis spätestens 31. Januar 2026** zurückzusenden.

Empfänger der Fördermittel:			
Postanschrift der Selbsthilfegruppe:			
Ansprechpartner für evtl. Rückfragen (Name und Telefonnummer):			
Bewilligungsschrei- ben vom:		Förderbetrag in Euro:	
Restmittel aus vorangegangener Förderung der KoGe			

☐ Hiermit bestätigen wir, dass die Fördermittel 2025 für den antragsgemäßen Zweck pauschal verwendet wurden.

Es sind folgende Unterlagen dem Verwendungsnachweis beizufügen (nur bei einer Fördersumme ab 750,01 €):

- Tätigkeitsbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben laut Antrag)
- Belegliste (Auflistung der Einzelposten)

Ort, Datum

1. rechtsverbindliche Unter-
schrift

Ort, Datum

2. rechtsverbindliche Unter-
schrift

Hinweise zum Förderverfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung gültig ab 1. Januar 2026

Gesetzliche Grundlage: § 20h SGB V

Die Kriterien zur Umsetzung sind im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 16. Juni 2025) beschrieben.

Definition:

→ gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, gemeinsame Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände, in die **mindestens** 70 Prozent der gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel fließen.

Inhalte:

→ institutionelle Bezuschussung im Sinne einer Basisfinanzierung (finanzielle Unterstützung der originären, selbsthilfebezogenen Aufgaben und regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen).

Besondere Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe:

- es besteht eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach außen
- Gruppengröße — mindestens sechs Mitglieder,
- ein Gründungstreffen wurde durchgeführt und die Existenz der Gruppe protokolliert
- das Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht,
- die Gruppe ist offen für neue Mitglieder,
- die Gruppenmitglieder/-leitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung,
- bei Nutzung digitaler Anwendungen und Angebote ist im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten,
- die Gruppe benennt ein für die **Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto**,

Förderfähig sind z.B. insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten und Miete (regelmäßig genutzter Gruppenraum für die Selbsthilfearbeit),
- Büro- und Sachkosten (PC - anteilig, Druckerpatronen, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pflege der Homepage, Druck von Flyern, Broschüren, Plakaten)
- regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten und Maßnahmen wie Selbsthilfeveranstaltungen, Seminare, Fortbildungen und Schulungen, Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Erfahrungsaustausche einschließlich Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz, Sachkosten,
- *Versicherungen für die SHG nur bei absoluter Notwendigkeit (z. B. Haftpflichtversicherung, Veranstalterversicherung),*
- Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene, sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit); *nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Gruppenmitglieder*),
- Starthilfe bei Gruppenneugründung in **angemessener Höhe** bei Bestehen der Gruppe seit weniger als einem Jahr.

Nicht förderfähig sind z. B.:

- selbsthilferne Freizeitaktivitäten wie z. B. Bowling, Freizeitbadbesuche, Theater-/Kino-/ Konzertbesuche, Museen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge, regelmäßige sportliche Aktivitäten, Kurtaxen
- Angebote, die sich an sozialen Belangen bestimmter Personenkreise ausrichten (z. B. Alleinerziehende, Senioren-, Bürger-, Berufs-, Stadtteil-, Verkehrs- oder Umweltinitiativen),
- Raum- und Mietkosten für Schwimm- und Turnhallen, für Privaträume, für Physiotherapien, Beratungsstellen und Apotheken, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung für die Selbsthilfearbeit stehen,
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen (auch bei Gruppentreffen, Jubiläen, Seminaren, Fort- und Weiterbildungen und regelmäßigen Aktivitäten),
- Fahrtkosten zu regelmäßigen Gruppentreffen,
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Organisationen,
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten,
- Personalkosten, Ehrenamtszuschüsse für Gruppen bzw. Gruppenleitung,
- Kosten für die Haltung von Fahrzeugen (z. B. Inspektionen, Reparaturen, Leasingraten, Versicherung),
- Corona-Schutzmasken, Corona-Schnelltests,
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
- (Pflege-)Wohngemeinschaften,
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören,
(alle Ausgaben!), z.B.:
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, therapeutische Maßnahmen, Nachsorgemaßnahmen,
 - Leistungen zur - Früherkennung und Frühförderung
 - Soziotherapie,
 - Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie),
 - primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-Kurse),
 - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben.

Übersicht über die Grenzwerte für bestimmte förderfähige Ausgaben im Jahr 2026

Art Bezuschussung pro Jahr/Gruppe Bemerkung

Raummieten/ Nutzungsgebühren bis zu maximal 2.500,00 Euro

Auch für Lagerräume (keine Privaträume)

Laptop/PC bis zu maximal 500,00 Euro

Maximal ein Gerät pro Gruppe alle vier Jahre. Die Förderung neuer Kommunikationsmittel kann grundsätzlich nach Ablauf von vier Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Förderungen innerhalb von zwei Jahren (gesetzliche Gewährleistung) sind generell ausgeschlossen, auch wenn das Gerät aus sonstigen Gründen defekt ist (fahrlässig verursachte Schäden sind über die Privathaftpflichtversicherung abzudecken).

Kopierer, Drucker, Scanner bis zu maximal 100,00 Euro pro Gerät

Alle vier Jahre

Beamer bis zu maximal 300,00 Euro

Alle vier Jahre Anschaffung

Software, Antivirenprogramme bis zu maximal 120,00 Euro

Anschaffungskosten

Gruppenhandy ohne Vertrag bis zu maximal 150,00 Euro

Alle vier Jahre

Telefonkosten, Fax, Internet für Privatanschluss bis zu 120 Euro

Maximaler pauschaler Zuschuss pro Gruppe

Möbiliar bis zu maximal 250,00 Euro

Es wird einmalig pro Gruppe ein abschließbarer Schrank mit maximal 250,00 Euro bezuschusst.

Give-aways bis zu maximal 500,00 Euro

Bei Give-aways handelt es sich um kleine Werbematerialien, die die Selbsthilfegruppe Interessierten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit bei Aktionstagen etc. überreichen kann. Diese sind nicht als Geschenke für Gruppenmitglieder gedacht.

Qualifizierungskosten für Schulungen oder Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche bis zu maximal 2.000,00 Euro

Teilnehmeranzahl auf 2 Teilnehmer je Veranstaltung begrenzt.

Ab dem Jahr 2026 werden für einzelne Teilnehmende einer Gruppe bis zu 500,00 Euro pro Jahr als Zuschuss gewährt. Für die gesamte Selbsthilfegruppe stehen bis zu maximal 2.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises im Folgejahr ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung für jede in Anspruch genommene Qualifizierungsmaßnahme beizulegen. Um den Datenschutz zu gewährleisten, können der Vorname und die Adresse in der Bescheinigung geschwärzt werden. Fahrtkosten: 0,30 Euro pro Kilometer (laut Bundesreisekostengesetz), Bahn 2. Klasse. Übernachtungskosten max. 100 Euro pro Person/Nacht (ohne Verpflegung). Zu den Übernachtungskosten ist folgender Hinweis zu beachten.

Es werden keine Kosten für die Übernachtung am Vorabend der Veranstaltung bezuschusst, wenn bei einer Anreise ab 6 Uhr morgens vom Wohnort am Tag der Veranstaltung das Ziel rechtzeitig erreicht werden kann. Auch werden keine Kosten übernommen, wenn nach der Veranstaltung die Rückkehr zum Wohnort noch bis 24 Uhr möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation beizulegen.

Mitgliedsbeiträge bis zu 500,00 Euro

Seit dem 01.01.2023 sind Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) förderfähig. **Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb der eigenen Verbandsstrukturen.**

Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung / Rechtsberatung / Versicherungen bis zu maximal 600,00 Euro

Im Rahmen der selbsthilfebezogenen Tätigkeit können SHG, welche die Rechtsform eingetragener Verein (e. V.) tragen, folgende Gebühren abrechnen:

- Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
- Rechtsberatungskosten, z. B. für die Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Gründung, Auflösung bzw. Fusion des Vereins oder Klärung von Datenschutzanforderungen
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung